

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Krakauer Turm", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e. V.). Sitz ist in Nürnberg.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck ist der Kulturaustausch zwischen Krakau, Nürnberg und anderen Städten sowie Unterstützung der kulturellen Arbeit des "Krakauer Hauses" in Nürnberg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das kulturelle Programm des "Literarischer Salon in Nürnberg", Literaturlesungen, Konzerte, Theater, Film, Kunst- und Kunsthandwerkerausstellungen, Durchführung von Forums-Veranstaltungen, Workshops und Symposien, Förderung des Unterrichts des Polnischen, Austauschprogramme des "Krakauer Hauses".

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt auch eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemässenen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen, höchstens Aufwandsentschädigung nach Nachweis und vorheriger Absprache mit dem Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen an Deutsch-Polnische Gesellschaft Zwecks Verwendung zur Förderung des Kulturaustausches zwischen Krakau und Nurnberg. übergeben werden.

### § 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Der Austritt muss schriftlich, unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen, jeweils zum Jahresende erklärt werden.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht..

### § 5 Beitrag

Der Beitrag ist im voraus zu entrichten. Er wird jährlich bezahlt.

Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

Mitglieder, die den Beitrag nach Ende des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erfolgt der Ausschluss.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- Austritt
- Ausschluss

Bei Verstoss gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins kann ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- erlöschen einer juristischen Person.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand  
- der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt.  
Die Einberufung muss mindestens 21 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.  
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und Gründe verlangen.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- die Genehmigung der Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl oder Bestätigung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss eingeladen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel - Mehrheit notwendig.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. In der Mitgliederversammlung ist jährlich die Vertrauensfrage für jedes einzelne Mitglied des Vorstandes zu stellen.

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich von Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen oder mindestens 3 anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

## **§ 11 Kontrolle**

Die Prüfung und Kontrolle der Kasse und Kassengeschäfte wird durch zwei Prüfer durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfung hat einmal jährlich zu erfolgen.

## **§ 12 Künstlerischer Beirat**

Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit bildet der Verein einen Beirat, in den Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden. Die Mitglieder des Beirats haben beratende Funktion. Sie werden vom Vorstand berufen. Sie wählen aus ihrem Kreis das Mitglied, das dem Vorstand angehören soll.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäss zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln beschlossen werden.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11.10.1995 beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht und Finanzamt Nürnberg eingetragen ist.

Lauf a.d.P., den 11.10.1995